

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 5 | ausgegeben am 2. März 2023

**Geschäftsordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule
Karlsruhe**

vom 2. März 2023

Geschäftsordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 2. März 2023

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hat sich gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 LHG mit Beschluss vom 15. Februar 2023 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Aufgaben und Leitung

- (1) Das Rektorat leitet die Hochschule als Kollegialorgan. In Ausübung der Leitung der Hochschule obliegen dem Rektorat alle Angelegenheiten der Hochschule, für die im Landeshochschulgesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (2) Dem Rektorat gehören an:
 1. die Rektorin oder der Rektor,
 2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
 3. eine nebenamtliche Prorektorin oder ein nebenamtlicher Prorektor für Studium, Lehre und Internationales,
 4. eine nebenamtliche Prorektorin oder ein nebenamtlicher Prorektor für Forschung.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor sitzt dem Rektorat vor und leitet die Geschäfte.
- (4) Die Beschlüsse des Rektorats sind in der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und in der Öffentlichkeit einheitlich zu vertreten.
- (5) Innerhalb der Beschlüsse des Rektorats und der von der Rektorin oder dem Rektor festgelegten Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats leiten die Mitglieder des Rektorats ihre Geschäftsbereiche selbstständig in eigener Verantwortung.

§ 2 Geschäftsbereiche

- (1) Der Rektorin oder dem Rektor obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht in Absatz 2 bis 4 geregelt sind. Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. In ihre oder seine Zuständigkeit fallen die Bereiche Informationssicherheit, Kommunikation und Marketing, Qualitätsmanagement, Fort- und Weiterbildung (Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW), Lehr-Lern-Zentrum (LLZ), Zentrum für Professionalisierung) sowie die Leitung des Arbeitsschutzausschusses und der gemeinsamen Sitzungen des Rektorats mit den Fakultätsvorständen.
- (2) Der Kanzlerin oder dem Kanzler obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in Haushalts- und Finanzangelegenheiten. Hierzu zählt insbesondere die Entscheidung über die Besetzung von zugewiesenen Stellen und andere Personalangelegenheiten der laufenden Verwaltung. In den Zuständigkeitsbereich fallen die Abteilungen der Verwaltung Personal, Haushalt, Gebäudemanagement inklusive Energie- und Klimaschutzangelegenheiten, die zentralen Einrichtungen Bibliothek und Zentrum für Informationstechnologie und Medien sowie die Stabsstellen Hochschulrecht und für Organisationsentwicklung und Digitalisierung. § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 2a Satz 1 LHG bleiben unberührt.
- (3) Der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium, Lehre und Internationales obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich Internationales sowie Studium und Lehre. Hierzu gehören insbesondere die Einstellung von Lehrbeauftragten, die Ausgestaltung bereits eingerichteter Studiengänge einschließlich der Einbringung von Anträgen in die zuständigen Gremien

und die Studienberatung in besonderen Einzelfällen. In den Zuständigkeitsbereich fällt das International Office, das Dezernat für Studium und Lehre (Allgemeine Studienberatung, Studienabteilung, Prüfungsamt, Studien-Service-Zentrum), das Zentrum für schulpraktische Ausbildung, die Stabsstellen für Studium und Lehre und die Leitung des Gesamtausschusses für Studium und Lehre.

- (4) Der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in Forschung und der akademischen Personalentwicklung. In den Zuständigkeitsbereich fällt die Leitung der Graduiertenakademie der Pädagogischen Hochschulen (graph) und die Stabsstellen Forschungsreferat sowie Transfer und Third Mission.
- (5) In den jeweiligen Geschäftsbereichen vertreten die Mitglieder des Rektorats die Pädagogische Hochschule Karlsruhe nach innen und außen, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in ihrer Bedeutung über den Geschäftsbereich eines einzelnen Mitglieds hinausgehen. In diesen Fällen vertritt der Rektor die Pädagogische Hochschule Karlsruhe. Die Mitglieder des Rektorats sind befugt ihre Vertretungsbefugnis anderen Beschäftigten der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu übertragen. Sie können sich zur Erledigung einzelner Aufgaben Beauftragter bedienen.

§ 3 Stellvertretung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor wird bei Abwesenheit durch die Prorektorin oder den Prorektor für Studium, Lehre und Internationales, sollte auch diese beziehungsweise dieser abwesend sein durch die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung vertreten. In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie gegenüber der Personalvertretung und bei der Ausübung des Hausrechts ist die Kanzlerin oder der Kanzler ständige Vertreterin beziehungsweise ständiger Vertreter, unabhängig von der Frage der Abwesenheit oder Verhinderung. Für die Wahrnehmung von Funktionen ohne Rechtswirkung kann sich die Rektorin oder der Rektor im Einzelfall auch durch ein Mitglied der Fakultätsvorstände der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vertreten lassen.
- (2) Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium, Lehre und Internationales wird bei Abwesenheit durch die Prorektorin oder den Prorektor für Forschung und sollte auch diese beziehungsweise dieser abwesend sein durch die Rektorin oder den Rektor vertreten.
- (3) Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung wird bei Abwesenheit durch die Prorektorin oder den Prorektor für Studium, Lehre und Internationales und sollte auch diese beziehungsweise dieser abwesend sein durch die Rektorin oder den Rektor vertreten.
- (4) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird im Verhinderungsfall durch die oder den gemäß § 16 Absatz 2a bestellte Vertreterin oder bestellten Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers vertreten.
- (5) Die Stellvertretung in Sitzungen des Rektorats inkludiert keine Stimmrechtsübertragung.

§ 4 Unterrichtung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor ist aus den Geschäftsbereichen der Mitglieder des Rektorats über alle Maßnahmen, die für die Pädagogischen Hochschule Karlsruhe insgesamt, für die Richtlinien über die Erledigung der Aufgaben des Rektorats oder die Leitung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe von Bedeutung sind, fortlaufend zu informieren.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor kann von jedem Mitglied des Rektorats Auskünfte und Unterlagen verlangen. Gleiches gilt für die Kanzlerin oder den Kanzler, sofern es ein berechtigtes Interesse daran gibt.

§ 5 Einberufung der Sitzungen des Rektorats

- (1) Das Rektorat tritt während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich mittwochs um 9:00 Uhr zusammen. In der vorlesungsfreien Zeit tritt das Rektorat nach Bedarf zusammen. Darüber hinaus wird das Rektorat auf Verlangen eines seiner Mitglieder einberufen. Sitzungen finden ausschließlich an den Tagen Montag bis Freitag und nicht an gesetzlich anerkannten Feiertagen statt.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor beruft die Sitzungen mit einer Ladungsfrist von zwei Kalendertagen (in der Regel montags) ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form an die dienstliche E-Mail-Adresse der Mitglieder. In dringenden Fällen kann das Rektorat auch ohne Frist und formlos einberufen werden.
- (3) Die Tagesordnung wird von der Rektorin oder dem Rektor festgesetzt und mit der Ladung versendet. Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, Tagesordnungspunkte einzubringen. Tagesordnungspunkte, die nicht spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung (in der Regel freitags) eingebracht worden sind, werden erst in der darauffolgenden Rektoratssitzung nach Ablauf von fünf Kalendertagen seit der Einbringung des Tagesordnungspunktes behandelt; es sei denn durch die verzögerte Behandlung entstände der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe ein nicht wieder gutzumachender Nachteil. Dies gilt auch, wenn die zur Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt erforderlichen Unterlagen oder Stellungnahmen nicht oder nicht vollständig spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung vorliegen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 3 Halbsatz 2 entscheidet das Rektorat mit Stimmenmehrheit. Die Tagesordnung ist am Anfang jeder Sitzung zu beschließen.

§ 6 Nichtöffentlichkeit und Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Vertraulichkeit ist zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rektorat.
- (2) Sitzungen können durch Anordnung der Rektorin oder des Rektors auch als Online-Sitzung (§ 10a LHG) durchgeführt werden, insbesondere wenn die persönliche Anwesenheit der Mitglieder des Rektorats an einem Ort eine Gefahr für die Gesundheit der Mitglieder oder sonstige gleichwertige Nachteile mit sich bringen würde. Unter diesen Umständen ist auch die Zuschaltung einzelner Mitglieder zu einer vor Ort durchgeführten Sitzung auf Anordnung der Rektorin oder des Rektors möglich. Widerspricht eine Mehrheit der Mitglieder des Rektorats mindestens 24 Stunden vor der Sitzung der Durchführung einer Online-Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail), so ist eine Sitzung vor Ort durchzuführen.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter leitet die Beratungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und wahrt die Ordnung in den Sitzungen.
- (4) Alle Mitglieder des Rektorats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern nicht unabsehbare dienstliche oder persönliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Die Rektorin oder der Rektor kann die Beiziehung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers beschließen; andernfalls bestimmt sie oder er ein Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.
- (5) Alle Mitglieder des Rektorats haben Rede- und Antragsrecht.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste oder Sachverständige einladen. Diese haben Rede- aber kein Antragsrecht. Von Abstimmungen sind die Gäste und Sachverständige ausgeschlossen. Gäste und Sachverständige nehmen an der Sitzung nur für die Dauer der Verhandlung über den Punkt, zu dem sie zugezogen worden sind, teil.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Einer Berichterstatterin oder einem Berichterstatter kann zur Klarstellung auch außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden. Die Rektorin oder der Rektor kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse nach mündlicher Beratung in einer Sitzung. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler sowie mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Anwesenheit von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern reicht aus.
- (3) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der zur Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann die Rektorin oder der Rektor unverzüglich und ohne Einhaltung einer Ladungsfrist eine Sitzung einberufen, in der das Rektorat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann.
- (4) Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung oder das Landeshochschulgesetz nicht etwas anderes bestimmt. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande, ist der Antrag abgelehnt. § 16 Absatz 2 Satz 5 bis 8 LHG bleibt unberührt.
- (5) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (6) In eiligen Angelegenheiten und in Angelegenheiten, in denen eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist, kann die Rektorin oder der Rektor die Zustimmung der Mitglieder des Rektorats in Textform einholen (Umlaufverfahren). Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden sofort sämtlichen Mitgliedern des Rektorats in Textform bekannt gegeben.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Rektorats wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet wird. Die Niederschrift hält die Anwesenheit in der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse des Rektorats fest. Entwürfe der Niederschrift werden unverzüglich den Mitgliedern des Rektorats in elektronischer Form übermittelt. Die Niederschrift gilt als gebilligt, wenn nicht spätestens in der nächsten Rektoratssitzung Einwendungen erhoben werden. In Zweifelsfällen ist die Angelegenheit nochmals vom Rektorat zu behandeln.
- (2) Die Niederschrift der Rektoratssitzungen ist vertraulich.
- (3) Das Rektorat kann nach Billigung der Niederschrift mit Stimmenmehrheit beschließen, dass einzelne Beschlüsse in der Beschlussdatenbank der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe veröffentlicht werden.

§ 9 Inkrafttreten, Änderung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rektorats vom 21. April 2021 außer Kraft.
- (2) Die Änderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rektorats.

Karlsruhe, den 2. März 2023

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor